



Datum: 11.04.2021

Allgemeinverfügung des Landratsamtes ist verhältnismäßig

Der 1. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg hat im Eilverfahren über die Ausgangsbeschränkung von 5.00 bis 21.00 Uhr im Landkreis Schwäbisch Hall die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart abgelehnt

Landkreis. „Der Verwaltungsgerichtshof hat sich im Eilverfahren unserer Argumentation angeschlossen und zu unseren Gunsten entschieden“, erklärt Landrat Gerhard Bauer. Die Allgemeinverfügung über die Ausgangsbeschränkung tagsüber bezweckt, Neuinfektionen soweit als möglich vorzubeugen und damit gleichzeitig auch die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Coronavirus innerhalb der Bevölkerung zu verringern. „Die Antragstellerin erfasst auch in diesem Zusammenhang das mit der Allgemeinverfügung verfolgte – legitime – Ziel nicht vollständig, das darin besteht, die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung umgehend und flächendeckend auf ein absolut erforderliches Mindestmaß zu reduzieren. Dies Zahl kann mit Ausgangsbeschränkungen, die Sozialkontakte in erheblichem Umfang ausschließen, fraglos wirksamer erreicht werden als mit Maßnahmen, die solche Kontakte nicht ausschließen, sondern „nur“ auf Schutzmaßnahmen wie eine Maskenpflicht setzen. Denn die hierbei verbleibenden Restrisiken für Neuinfektionen können bei einer vollständigen Vermeidung von Sozialkontakten von vornherein nicht entstehen“, führt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 10.04.2021 aus.

„Diese Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig. Das bedeutet, sie verfolgt ein legitimes Ziel, ist geeignet, erforderlich und angemessen, um dieses Ziel zu erreichen“, fasst der Landrat zusammen.